

Fraktionsantrag

Vorlage Nr.: 102/2021

Einreicher:
Fraktion AfR

Beratungsfolge	Termin	Status	
Stadtrat	22.07.2021	öffentlich	beschließend

Gegenstand(Betreff):

Überprüfung der Stadtratsmitglieder nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Berichterstatter:
Fraktion AfR

Vorlagentext:
Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt:

1.
Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Rudolstadt im folgenden nur noch Stadtratsmitglieder genannt, die vor dem Jahr 1972 geboren wurden, werden auf Grundlage des StUG auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf eine mögliche inoffizielle Tätigkeit für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren (vgl. § 6 Abs. 4 und 5 StUG).
2.
Der Vorsitzende des Stadtrates wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im folgenden Bundesbeauftragter genannt) entsprechende Auskünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) StUG zum Zwecke der Überprüfung einzuholen. Die Stadtratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Stadtrates hierfür alle ihre Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl (sofern vorhanden), sowie ihre Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.
3.
Für die Bewertung der Auskünfte ist ein Ehrenausschuss zu bilden, dem ein Stadtratsmitglied je Fraktion sowie eine Vertrauensperson, die weder Stadtratsmitglied, noch Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist, angehören. Die Vertrauensperson ist vom Vorsitzenden des Stadtrates im Benehmen mit den Fraktionen zu benennen. Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4.
Alle Unterlagen des Bundesbeauftragten sind an den Vorsitzenden des Stadtrates über das Stadtratsbüro zu senden. Sie werden vom Stadtratsbüro gesondert sowie gesichert verwahrt und ungeöffnet dem Ehrenausschuss übergeben.

5.

Der Ehrenausschuss prüft und bewertet die Unterlagen des Bundesbeauftragten. Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit nach Ziffer 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, erhält der Ehrenausschuss das Recht, ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten anzufordern. Die Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen sowie die Bewertung, ob das Stadtratsmitglied durch seine Tätigkeit für das MfS der SED-Diktatur Vorschub geleistet hat, sind dem betroffenen Stadtratsmitglied zunächst zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Das Stadtratsmitglied kann hierbei Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Ergebnisse der Prüfung und deren Bewertung werden anschließend dem Vorsitzenden des Stadtrates vom Ehrenausschuss schriftlich mitgeteilt. Entscheidungen des Ehrenausschusses bedürfen dabei einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

6.

Die Feststellungen des Ehrenausschusses werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als nichtöffentliche Vorlage klassifiziert. In die Vorlage ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Stadtratsmitgliedes aufzunehmen. Der Stadtrat befasst sich mit dieser Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung. Anschließend unterrichtet der Vorsitzende des Stadtrates die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Überprüfung.

7.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Mitglieder sind vorbehaltlich der Ziffer 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht und Veröffentlichungen sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter i. S. d. § 6 Abs. 3 und 7 StUG zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

8.

Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden nach Beendigung der Überprüfung allen nicht belasteten Stadtratsmitgliedern übergeben, alle anderen nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates vernichtet. Scheidet ein Stadtratsmitglied vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus dem Stadtrat aus, so ist das Verfahren einzustellen und die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefallenen Unterlagen sind umgehend und vollständig zu vernichten.

Anlage(n)
Antrag AfR

Abstimmungsergebnis **vorberatender Ausschuss:**

Anwesende:	Einstimmig:	Mehrheitlich:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:

Abstimmungsergebnis **beschließender Ausschuss oder Stadtrat:**

Anwesende:	Einstimmig:	Mehrheitlich:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:

Problembeschreibung / Begründung:

Dem Stadtrat obliegt die Möglichkeit, eine gesetzliche Überprüfung gemäß § 20 Abs. 3 StUG zu veranlassen. Diese Möglichkeit zur Überprüfung wurde am 26. September 2019 vom Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2030 verlängert und beschlossen.

Zuständiger Fachdienstleiter: _____

Fachdienst Finanzen: _____

Bürgermeister: _____

Finanzielle Auswirkungen:	
Gesamtbetrag:	
Jährliche Folgekosten:	
Eigenanteil:	
Objektbezogene Einnahmen:	
Veranschlagung:	
Haushaltstelle:	